
Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Schauspiel
der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF (SPO)
vom 11.06.2018, geändert durch Satzungen vom 08.10.2018 und 17.08.2020
- Lesefassung -

Präambel

Der Fakultätsrat der Fakultät I der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF hat aufgrund § 19 Abs. 2 und § 22 Abs. 2 in Verbindung mit § 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. I/14, Nr. 18), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Juni 2019 (GVBl. I/19, Nr. 20), die folgende fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung erlassen. *

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Hochschulgrad
- § 4 Dauer, Struktur und Inhalte des Studiums
- § 5 Bewertung der Leistungsnachweise und der Prüfungen
- § 6 Bachelorarbeit
- § 7 Zeugnis/Urkunde
- § 8 Inkrafttreten/Übergangsbestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für das Studium im Bachelorstudiengang Schauspiel. Sie ergänzt als fachspezifische Ordnung die Rahmenordnung für Studium und Prüfungen für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF (RSP) vom 14.03.2016.

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Die Ausbildung soll die Studierenden befähigen, den Beruf als Schauspieler*in auszuüben. Die Studierenden eignen sich alle notwendigen grundlegenden Fähigkeiten und Fertigkeiten für das Spiel vor der Kamera bzw. auf der Bühne an.

Sie sind in der Lage, in den entsprechenden Medien der Darstellung spezifisch und differenziert zu agieren.

Die Studierenden werden befähigt, ethische Aspekte des Schauspielberufes, wie beispielsweise Wahrnehmung einer besonderen künstlerischen Verantwortung gegenüber der Öffentlichkeit, aktive Auseinandersetzung mit aktuell-politischen Ereignissen in der Gesellschaft, Auseinandersetzung mit dem Einfluss gesellschaftlicher Prozesse auf das Menschenbild und dessen Widerspiegelung in den Medien in ihre künstlerische Arbeit einfließen zu lassen. Die Kompetenz zu Teamfähigkeit und bewusster Mitgestaltung der künstlerischen Prozesse wird erworben.

(2) Im Zentrum der Ausbildung steht die Befähigung zu glaubhafter Menschendarstellung mit allen Einzelaspekten. Dafür ist eine Fokussierung auf die intellektuellen, emphatischen und kreativen Fähigkeiten während der Studienzeit in unterschiedlichen Lehrformen notwendig. Die künstlerische Arbeit erfordert Inhalte, die die instrumentellen Bedingungen der Studierenden entwickeln. So sollen körperlich-motorische und stimmlich-sprecherische Mittel bewusstgemacht, weiterentwickelt und trainiert werden, um für die künstlerische Umsetzung in der Rollenarbeit zur Verfügung zu stehen. Gleichrangiges Ziel ist die Fähigkeit zur selbständigen theoretischen Reflektion über die Kunst der Darstellung in ihren geschichtlichen und wissenschaftlichen Bezügen im Hinblick auf die Unterstützung in der praktisch-künstlerischen Umsetzung.

(3) Im Rahmen der interdisziplinären Zusammenarbeit an der Filmuniversität sollen die Schauspielstudierenden ihre Fähigkeiten in entsprechende Projekte einbringen und ihren Platz künstlerisch erfolgreich ausfüllen. Zu geeigneten Veranstaltungen sollen sie Ergebnisse ihrer Ausbildung innerhalb und außerhalb der Filmuniversität mit Erfolg präsentieren können

(4) Der Bachelorabschluss qualifiziert für ein Masterstudium sowie für berufliche Tätigkeiten als Schauspieler*in.

§ 3 Hochschulgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang Schauspiel wird der akademische Grad

Bachelor of Arts (B.A.)

als erster berufsqualifizierender Abschluss verliehen.

§ 4 Dauer, Struktur und Inhalte des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiengangs Schauspiel beträgt 7 Semester.
- (2) Das Bachelorstudium ist modular gegliedert und umfasst Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 187,8 Semesterwochenstunden (SWS) bei einer Gesamtleistung von 240 Leistungspunkten (LP), inklusive der Bachelorarbeit (8 LP) und des Kolloquiums zur Bachelorarbeit (1 LP).
- (3) Das Bachelorstudium besteht aus den folgenden Pflichtmodulen, der Bachelorarbeit und dem Kolloquium zur Bachelorarbeit:

Pflichtmodule

Grundlagenmodule

- Modul 1 Einführungen (3 LP)
- Modul 2 Dramaturgie / Geschichte 1 (4 LP)
- Modul 3 Grundlagen Darstellung und Spiel – Bühne (23 LP)
- Modul 4 Grundlagen Darstellung und Spiel – Film/TV (19,5 LP)
- Modul 5 Grundlagen der instrumentellen Mittel – Körper (11,5 LP)
- Modul 6 Grundlagen der instrumentellen Mittel – Stimme (12 LP)
- Modul 8 Dramaturgie / Geschichte 2 (3 LP)

Studienmodule

- Modul 7 Bildung und Training der instrumentellen Mittel – Körper (9,5 LP)
- Modul 11 Vertiefung und Erweiterung der instrumentellen Mittel – Stimme (13 LP)
- Modul 12 Praxis der instrumentellen Mittel – Körper (6 LP)
- Modul 15 Dramaturgie / Geschichte 3 (6 LP)
- Modul 17 Praxisbezogene Schauspielmethodik – Film/TV (6 LP)
- Modul 18 Präsentation (3 LP)

Projektmodule

- Modul 9 Praxis Darstellung und Spiel – Film/TV (17 LP)
- Modul 10 Praxis Darstellung und Spiel – Bühne (24,5 LP)
- Modul 13 Hochschulprojekte (6 LP)
- Modul 14 Spezialisierung der instrumentellen Mittel – Stimme – für Bühne und mediale Formate (6 LP)
- Modul 16 Ensemblearbeit – Bühne (18 LP)
- Modul 19 Künstlerisches Projekt – Film/TV (6 LP)
- Modul 20 Künstlerisches Projekt – Bühne (34 LP)

- (4) Die Inhalte, Lehrformen, Teilnahmevoraussetzungen, Studienzeitaufwand, Kompetenzerwerb und die zu erbringende/n Prüfungsleistung/en der einzelnen Module sind in den Modulbeschreibungen (Anlage 1) festgelegt.
- (5) Der Verlauf des Studiums ist in einem Regelstudienplan (Anlage 2) dargestellt, bei dessen Einhaltung und erfolgreichem Abschluss der Prüfungen das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (6) Im Modul 12: Praxis der instrumentellen Mittel – Körper ist die Teilnahme an der Lehrveranstaltung Akrobatik 2 (4 LP) verpflichtend. Die verbleibenden 2 LP sind entweder durch die Teilnahme an der Lehrveranstaltung Morgentraining 2 oder durch die Teilnahme an der Lehrveranstaltung Tanz 3 zu erbringen.

§ 5 Bewertung der Leistungsnachweise und der Prüfungen

(1) Die studienbegleitenden Modulprüfungen werden entsprechend der jeweiligen Modulbeschreibung durchgeführt und wie folgt bewertet:

1. bewertet gemäß § 14 Abs. 1 und 2 RSP:

Modul 2	Dramaturgie / Geschichte 1
Modul 3	Grundlagen Darstellung und Spiel – Bühne
Modul 4	Grundlagen Darstellung und Spiel – Film/TV
Modul 5	Grundlagen der instrumentellen Mittel – Körper
Modul 6	Grundlagen der instrumentellen Mittel – Stimme
Modul 7	Bildung und Training der instrumentellen Mittel – Körper
Modul 8	Dramaturgie / Geschichte 2
Modul 9	Praxis Darstellung und Spiel – Film/TV
Modul 10	Praxis Darstellung und Spiel – Bühne
Modul 11	Vertiefung und Erweiterung der instrumentellen Mittel – Stimme
Modul 12	Praxis der instrumentellen Mittel – Körper
Modul 14	Spezialisierung der instrumentellen Mittel – Stimme – für Bühne u. mediale Formate
Modul 15	Dramaturgie / Geschichte 3
Modul 16	Ensemblearbeit – Bühne
Modul 19	Künstlerisches Projekt – Film/TV
Modul 20	Künstlerisches Projekt – Bühne

2. bewertet gemäß § 14 Abs. 3 RSP:

Modul 1	Einführungen
Modul 13	Hochschulprojekte
Modul 17	Praxisbezogene Schauspielmethodik – Film/TV
Modul 18	Präsentation

(2) Das Gesamtprädikat für die Bachelor-Prüfung wird mit folgender Gewichtung ermittelt:

Im Verhältnis der je Modul erreichten Leistungspunkte gewichtetes Mittel der Noten der Modulprüfungen 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 14, 15, 16	60 %
Modul 19: künstlerisches Projekt – Film / TV	10 %
Modul 20: künstlerisches Projekt – Bühne	20 %
Note der Bachelorarbeit	7 %
Note des Kolloquiums zur Bachelorarbeit	3 %

(3) Bei hervorragenden Leistungen kann das Gesamtprädikat „mit Auszeichnung“ vergeben werden, wenn der Gesamtdurchschnitt gem. Abs. 2 mindestens 1,2 beträgt.

§ 6 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine Arbeit, die wissenschaftliche oder theoretische und künstlerische Elemente verbindet. Sie soll belegen, dass die*der Studierende in der Lage ist, innerhalb des vorgegebenen Zeitraums selbständig ein gewähltes Thema zu reflektieren und entsprechend darzulegen.

(2) Voraussetzung für die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit ist der Nachweis von mindestens 174 Leistungspunkten. Die Anmeldung der Bachelorarbeit bedarf der Unterschriften von Erstgutachter*in und Studiendekan*in.

(3) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 6 Wochen (8 LP).

In begründeten Fällen ist auf Antrag der*des Studierenden und Bestätigung durch Betreuer*in eine Verlängerung von maximal 2 Wochen möglich.

Das Thema darf einmal innerhalb der ersten 2 Wochen zurückgegeben werden.

Der Umfang der Arbeit soll 30 Seiten betragen. Sie kann durch audiovisuelle Medien ergänzt werden.

(4) Die Bachelorarbeit wird in einem Kolloquium (1 LP) verteidigt.

§ 7 Zeugnis/Urkunde

Das Zeugnis enthält:

- die Noten bzw. Bewertungen sowie die Bezeichnung der studienbegleitenden Module, im Falle des Moduls 19 zusätzlich den Titel des Projektes
- die Note und das Thema der Bachelorarbeit
- die Note des Kolloquiums zur Bachelorarbeit
- das Gesamtprädikat

Gleichzeitig mit dem Zeugnis werden eine Urkunde und das Diploma Supplement mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. In der Urkunde wird der akademische Grad ausgewiesen.

§ 8 Inkrafttreten/Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in der Amtlichen Bekanntmachung der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF in Kraft.

(2) Für Studierende, die ihr Studium an der Filmuniversität begonnen haben, bevor diese Ordnung in Kraft tritt, gilt die bisher gültige besondere Prüfungsordnung und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Schauspiel der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF weiter.

(3) Studierende, die ihr Studium im Wintersemester 18/19 oder danach begonnen haben und die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung im Bachelorstudiengang Schauspiel immatrikuliert sind, können den Bachelorstudiengang Schauspiel einschließlich aller Wiederholungsprüfungen entweder nach dieser oder der bisher gültigen besonderen Prüfungsordnung und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Schauspiel ablegen (Wahlrecht). Ein Wechsel zur vorliegenden Studien- und Prüfungsordnung ist dem Studierendenbüro & International Office - Prüfungen nach Inkrafttreten innerhalb von 3 Monaten bekannt zu geben und dort aktenkundig zu machen. Der Wechsel der Studien- und Prüfungsordnung ist unwiderruflich.

Anlage 1: Modulbeschreibungen

Anlage 2: Regelstudienplan

Anlage 3: Muster Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement